



Datum: 26. September 2023, aktualisiert 20. Juni 2024

## Faktenblatt «Praxisänderung weibliche afghanische Asylsuchende»

### Praxisänderung

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat für Frauen und Mädchen aus Afghanistan eine neue Praxis entwickelt, die per 17. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Neu können weibliche Asylsuchende aus Afghanistan sowohl als Opfer diskriminierender Gesetzgebung als auch einer religiös motivierten Verfolgung betrachtet werden – wenn nicht ohnehin andere flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmotive<sup>1</sup> zum Tragen kommen. Das Geschlecht alleine reicht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus. Es muss immer in Verbindung mit einem zusätzlichen Verfolgungsmotiv nach Art. 3 Abs. 1 AsylG stehen. Weil das SEM nicht von einer Kollektivverfolgung von afghanischen Frauen und Mädchen ausgeht, hat die Praxisänderung keinen Automatismus zur Folge: Die Asylgesuche von afghanischen Frauen und Mädchen werden, wie alle anderen Asylgesuche auch, weiterhin im Einzelfall geprüft.

Nachfolgend sind einige Hintergrundinformationen zu dieser Praxisänderung zu finden.

### Gründe für die Praxisänderung

Die Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban in vielen Lebensbereichen kontinuierlich verschlechtert. Die zahlreichen Einschränkungen und auferlegten Verhaltensweisen haben gravierende Auswirkungen auf ihre fundamentalen Menschenrechte und schränken ihre Grundrechte massiv ein. Vor diesem Hintergrund hat das Staatssekretariat die neue Praxis entwickelt und in Kraft gesetzt.

### Der Entscheid im europäischen Kontext

Die Schweiz steht mit ihrer Praxisanpassung nicht allein da. Anfang 2023 hat die Europäische Asylagentur (EUAA) festgestellt, dass Frauen und Mädchen unter den Taliban begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung hätten. Mehrere Länder folgen den Empfehlungen der EUAA – darunter Schweden, Dänemark, Finnland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland, Belgien, Lettland, Malta und Portugal. Aufgrund dieser breiten Akzeptanz der Empfehlungen der EUAA in Europa ist nicht davon auszugehen, dass die Schweiz besonders stark im Fokus von Afghaninnen stehen wird.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Mitarbeiterin einer ausländischen Organisation, die wegen ihrer politischen Anschauung von den Taliban verfolgt wird.

## **Formelles**

Afghaninnen, deren Asylgesuch in der Vergangenheit abgelehnt wurde und die über eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügen, steht es vor dem Hintergrund der Praxisanpassung frei, beim SEM ein erneutes Asylgesuch zu stellen. Afghanische Gesuchstellerinnen, die noch kein Asylverfahren durchlaufen haben, müssen sich an ein Bundesasylzentrum (BAZ) wenden und das ordentliche Asylverfahren durchlaufen. Die Praxisänderung gilt nicht für Afghaninnen, die bereits in einem EU-Land registriert wurden. Sie haben keinen Anspruch auf Asyl und müssen die Schweiz wieder verlassen.

## **Anzahl betroffene Personen**

Im Durchschnitt wurden zwischen 2018 und 2022 pro Jahr 633 Asylgesuche von afghanischen Frauen gestellt. Per 31.8.2023 waren 3071 Afghaninnen im Besitz des Status F («vorläufig aufgenommene Ausländerinnen»). Sie können somit grundsätzlich einen Statuswechsel beantragen, den das SEM im Einzelfall prüft. Zudem waren 439 Afghaninnen als Asylsuchende registriert.

## **Familiennachzug**

Afghanische Frauen mit Flüchtlingsstatus haben prinzipiell das Recht, ihre Familie nachzuziehen. In der Realität sind diese Fälle aber selten. Die grosse Mehrheit der weiblichen afghanischen Asylsuchenden reist bereits im Familienverbund in die Schweiz ein. Die Zahl der allein reisenden afghanischen Frauen ist gering. Zwischen August 2022 und Juli 2023 reisten knapp 200 Frauen alleine in die Schweiz ein. Rund zwei Drittel von ihnen waren ledig. Ein Recht auf Familiennachzug besteht nur für Ehepartner und minderjährige Kinder. Für Eltern, Geschwister und weitere Verwandte gibt es kein Recht auf Familiennachzug.

## **Zuständigkeit**

Das SEM ist dafür zuständig, das Asylgesetz und die Flüchtlingskonvention regelkonform anzuwenden. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags analysiert es die Situation in den Herkunftsstaaten der Asylsuchenden und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis im Bedarfsfall an. Bei solchen Anpassungen handelt es sich nicht um Gesetzesänderungen, sondern um Praxisänderungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylgesuchen. Das SEM als dafür zuständige Expertenstelle ist daher nicht gehalten, politische Stellen zu konsultieren, wenn es seine Asyl- und Wegweisungspraxis bei den Herkunftsstaaten von Asylsuchenden anpasst.

## **Kommunikation**

Über Praxisänderungen informiert das SEM jeweils die betroffenen Partner, wie z.B. das Bundesverwaltungsgericht und den Leistungserbringer Rechtsschutz. Die Öffentlichkeit wird nicht aktiv via Medienmitteilung informiert, sondern auf Anfrage (z.B. von Parlamentsmitgliedern oder Medienschaffenden). Bei der vorliegenden Praxisanpassung sah das SEM keinen Anlass, von seiner üblichen Informationspolitik abzuweichen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2023 zur [Interpellation 23.3041](#) die Praxis betreffend Asylgesuchen afghanischer Frauen detailliert dargestellt.